

**Landesamt
für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



Hansestadt Rostock
Amt für Stadtplanung

PE-Nr.: 701
297
12.03.10

eingeg.
am: 12. MRZ. 2010 Pe + Hor

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz MV • 19048 Schwerin

weiterge-
leitet an: *AW*

Hansestadt Rostock
Amt Stadtplanung u. Stadtentwicklung
Holbeinplatz 14

18069 Rostock

bearbeitet von: Frau Jörgensen
☎: (0385) 2070-2832/2833
Aktenzeichen: **LPBK-320 – 213.213 -550/2010**
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Schwerin, den 10.03.2010

**Bebauungsplan Nr. 09.SO.162 für das Sondergebiet „Groter Pohl“
Ihre Anfrage vom 18.02.2010; Ihr Zeichen 61.31/Pe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG MV, §§ 68 ff, ist der *Eigentümer* einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die *Verkehrssicherungspflicht* über sein Eigentum.

Die in der Anfrage benannte Fläche liegt in einem **Gebiet / geht durch ein Gelände**, in dem Kampfmittel vermutet werden bzw. Einzelfunde dokumentiert sind. In Abhängigkeit von den durchzuführenden Arbeiten ist mit dem Vorhandensein weiterer Kampfmittel, wie Bomben, Granaten etc. zu rechnen. Für weitere Fragen zur praktischen Realisierung von Kampfmittelondier- und Bergungsarbeiten setzen Sie sich bitte mit **Herrn Tribanek (Tel.: 039833/22316)** oder einem Vertreter des Munitionsbergungsdienstes (MBD) in Verbindung, um Vorgehensweisen, evtl. Planungszeiträume und technische Details abzusprechen.

Wenn Kampfmittelondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, **erteilen** Sie bitte **so zeitig wie möglich (ca. 6 Monate vorher)** dem MBD einen Auftrag. Im Anschluss daran wird in Zusammenarbeit mit Ihnen der MBD eine Räumstrategie erarbeiten, ggf. wird eine Ausschreibung vorbereitet und eine Fachfirma über das Landesamt beauftragt.

Alle Arbeiten und Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung auf Bundesliegenschaften bzw. die durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung beauftragt werden, sind für den Auftraggeber **kostenpflichtig**.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: 19048 Schwerin e-mail: lpbk-mv@polmv.de

Hausanschrift:
Direktor, Allgemeine Abteilung
Abteilung luK sowie
Heilfürsorgeabrechnungsstelle
Zeppelinstraße 1
19061 Schwerin
Tel.: (0385 / 757-0)
Fax: (0385 / 757-303)

Hausanschrift
Abteilung Brand- und
Katastrophenschutz,
Munitionsbergungsdienst
Gräf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin
Tel.: (0385 / 2070-2800)
Fax: (0385 / 2070-2840)

Hausanschrift:
Abteilung Polizei-
ärztlicher Dienst
Parkweg 12
19055 Schwerin
Tel.: (0385 / 59082-0)
Fax: (0385 / 59082-20)

Hausanschrift:
Abteilung Polizeieinsatz-
technik und Logistik
An den Wadehängen 29
19057 Schwerin
Tel.: (0385 / 757-309)
Fax: (0385 / 757-507)

Bauherren, wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen, tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

Als begründende Unterlagen bitte ich Sie daher folgende Unterlagen zusammen mit dem Auftrag einzureichen:

- Flurkarten
- Übersichtskarten

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jörgensen

Rechtshinweis:

Nach VOB Teil C und DIN 18299 ist der Bauherr verpflichtet bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

Gemäß § 2 der Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-1) ist der Umgang mit Kampfmitteln **nur dem Munitionsbergungsdienst** bzw. einer durch ihn beauftragte Stelle gestattet.

Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und dem Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Die Gebührensätze für Arbeiten des Munitionsbergungsdienstes sind in der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-7 und GVOBl M-V 2005, S. 70 - 74) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

